

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0451/2007

Auskunft erteilt:

Frau Rietkötter

Ruf:

492 60 43

E-Mail:

Rietkoetter@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2007

Betrifft

1. Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit
2. Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster

Beratungsfolge

13.06.2007 Hauptausschuss
13.06.2007 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1) wird entsprechend der Empfehlung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit vom 22.05.2007 beschlossen.
2. Die Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Gemäß der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.06.2005, fördert die Stadt Münster die kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Mittel.

Dem vom Rat eingerichteten Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit obliegt es u.a., über die Vergabe der bereitgestellten Mittel vorzubereiten und dem Hauptausschuss auf der Grundlage der o.g. Richtlinien Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu geben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, das Verfahren zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zu ändern und die Förderrichtlinien entsprechend anzupassen.

Die Empfehlung begründet sich wie folgt:

Der Rat der Stadt Münster hat im Jahr 2007 9.250 € für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit bereit gestellt. In den vergangenen Jahren hat das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen zusätzliche Mittel zur Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass das Land sich künftig aus der Förderung zurückziehen wird. Somit stehen, neben evtl. zur Verfügung gestellter privater Spenden bzw. Sponsorengeldern, wie es z.B. im Rahmen der Verleihung des Entwicklungspolitischen Nord-Süd-Preises geschehen ist, ausschließlich die städtischen Gelder, und damit erheblich geringere Mittel als in den Vorjahren, zur Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Um diese Mittel möglichst effizient und öffentlichkeitswirksam einzusetzen, sieht der Entwurf der geänderten städtischen Förderrichtlinien neben einer Änderung der Vergabekriterien unter Ziffer 1 als wesentliche Änderung unter Ziffer 3 u.a. vor, dass der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit für ein Förderjahr ein Schwerpunktthema für eine entwicklungspolitische Veranstaltungsreihe festlegen kann. Künftig sollen in erster Linie solche Projekte gefördert werden, die sich thematisch und terminlich in diese Veranstaltungsreihe einfügen. Gleichzeitig wird eine Reduzierung der maximalen Zuschusshöhe vorgeschlagen, der Eigenanteil an den Gesamtkosten eines Projektes wird erhöht und die Entscheidungszuständigkeiten über die Vergabe von Zuschüssen geändert.

Nach eingehender Beratung im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit hat dieser in seiner Sitzung am 22.05.2007 beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Änderungen der „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ zu beschließen. (Die vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechend fett gedruckt.)

Zu Ziffer 2:

Gemäß Ziffer II., 1.2.9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 29.06.2005 und 28.03.2007 entscheidet der Hauptausschuss über die Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit nicht nach Ziffer V., 10. der Zuständigkeitsordnung eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Gemäß Ziffer V., 10. der Zuständigkeitsordnung fällt die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung nach den Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit bis zu einer Antragssumme i.H.v. 750 € in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin. Entsprechend der vorgesehenen Änderung der Richtlinien entscheidet der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin künftig nur noch über Anträge mit einer Antragssumme bis 150 €. Die Zuständigkeitsordnung ist damit entsprechend anzupassen.

gez.
Dr. Tillmann

Anlagen:

Änderung der „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ (Anlage 1)

Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 2)